

**2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung
Entsorgung München Ost,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
(BGS/EWS)
vom 11.12.2024**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Versorgung Entsorgung München Ost (VEIMO) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Änderung

(1) § 10 Einleitungsgebühr Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 10.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, (BGS/EWS) vom 16.12.2020 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Einleitungsgebühr

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,87 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

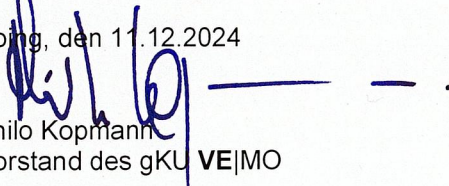
(2) Im Übrigen gilt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 10.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, (BGS/EWS) vom 16.12.2020 unverändert fort.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Prüfung, den 11.12.2024


Thilo Kopmann
Vorstand des gKU VE|MO